

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00579 vom 18. Juni 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00579

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00579 du 18 juin 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00579 del 18 giugno 2007

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Da die Niederlassungsbewilligung ihres Ehemanns widerrufen wurde, hat die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 43 Abs. 1 AuG keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung (E. 2.2). Art. 50 AuG findet nur Anwendung, wenn die eheliche Gemeinschaft aufgelöst wurde. Muss der Ehepartner, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, nach über dreijähriger Ehe die Schweiz verlassen, besteht deshalb kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn die eheliche Gemeinschaft bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgegeben worden ist (E. 2.3). Den über die Niederlassungsbewilligung verfügenden Kindern ist die Ausreise ins Heimatland zumutbar (E. 2.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

. A., Zürich 201

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D_3/2007 beziehungsweise 2C_126/2007, E. 2.2). Ansonsten und im Wegweisungspunkt steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.